

46. Wirkung eines im Wege der einstweiligen Verfügung zu einer Hypothek eingetragenen Vermerkes, daß die Post wegen vollstreckbarer Forderungen angefochten werde, gegenüber weiteren Anfechtungen und späteren Pfändungen und Überweisungen der Post, insbesondere für den Fall, wo zugleich mit dem ersten Anfechtungsvermerke eine Arrestvormerkung zur Sicherung der Forderung des anfechtenden Gläubigers eingetragen ist.

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 §. 7.

C.B.D. §. 814.

Zwangsvollstreckungsgesetz vom 18. Juli 1883 § 10.

Fig.-Erw.-Gesetz vom 5. Mai 1872 §§. 22. 49.

V. Civilsenat. Urtr. v. 3. Februar 1892 i. S. A. u. G. (Kl.) w. W.
u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 240/91.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3. des Klagerubricums sind Gläubiger des Mühlenbesizers F. Um Befriedigung wegen ihrer Forderungen aus dem Grundstücke ihres Schuldners Blatt 152 Zerischau zu erlangen, haben sie die von letzterem seiner Ehefrau bestellte, in Abt. III. unter Nr. 3 des Grundbuches Blatt 152 eingetragene Darlehnshypothek von 12 000 *M* angefochten und bewirkt, daß im Wege der einstweiligen Verfügung zu dieser Hypothek vermerkt ist, sie fechten diese Post an. Die Eintragung dieses Vermerkes ist für die Beklagten zu 2. u. 3. am 29. bezw. 17. Mai 1889 erfolgt. Zur Sicherung der Klägerinnen war außerdem schon am 18. Mai 1889 zur Vollziehung eines gegen den Chemann F. erwirkten Arrestbefehles in Abt. III. unter Nr. 4 eine Vormerkung in Höhe ihrer Forderungen eingetragen. Auf diese Vormerkung ist in dem für die Klägerinnen eingetragenen Anfechtungsvermerke insofern Bezug genommen, als darin bemerkt ist, daß die Klägerinnen die Hypothek wegen ihrer vorgemerkten Forderungen anfechten. Später haben die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3. die Post Nr. 3 pfänden und sich in Höhe ihrer Forderungen überweisen lassen. Die Pfändungen sind zur Post Nr. 3 vermerkt. Die Klägerinnen wie die Beklagten zu 2. und 3. haben die Anfechtungsprozesse gegen die Ehefrau F. siegreich durchgeführt.

Die Beklagte zu 1. ist Gläubigerin der beiden Eheleute F. Auf Grund des gegen diese erstrittenen Urtheiles hat sie die Post Nr. 3 in Höhe ihrer Forderung pfänden und sich an Zahlungsstatt überweisen lassen. Pfändung und Überweisung sind bei der Post Nr. 3 am 1. Juli 1889 eingetragen.

Bei der Verteilung der Kaufgelder des zwangsversteigerten Pfandgrundstückes Blatt 152 ist die Post Nr. 3 mit 5408,96 *M* zur Hebung gelangt. Das Liquidat der Klägerinnen zur Vormerkung Nr. 4 ist ausgefallen. Bei Verteilung der 5408,96 *M* wurde der Betrag von 2751,89 *M* streitig. Die Klägerinnen beanspruchten den ganzen Betrag der Hebung, die Beklagte zu 1. 223,32 *M*, die Beklagte zu 2. 1225,32 *M*, die Beklagte zu 3. 1303,32 *M*. Im Teilungsplane wurde den Klägerinnen der Betrag von 4462,42 *M*, der Beklagten zu 1. der Betrag ihrer ganzen Forderung mit 223,32 *M* und der Beklagten zu 2. der Teilbetrag ihrer Forderung mit 723,29 *M* überwiesen.

Die Klägerinnen haben dann Klage erhoben mit den Anträgen: ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan für begründet, dagegen den Widerspruch der Beklagten für unbegründet zu erklären und auf Auszahlung der hinterlegten Streitmassen nebst Zinsen an sie zu erkennen. Die Beklagten haben beantragt, unter Abweisung der erhobenen Ansprüche die einzelnen Streitmassen an sie ihren einzelnen Ansprüchen gemäß auszuzahlen. Während die Beklagten die Ansicht vertreten, das Vorrecht der Forderungen bestimme sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung der Hypothek, führen die Klägerinnen ihr Vorrecht auf die Arrestvormerkung Nr. 4 zurück. Der erste Richter hat die Streitmassen den Klägerinnen zugesprochen. Die Berufung der Beklagten zu 1. 2. 3c ist zurückgewiesen worden. Die Beklagten zu 3a, b haben sich bei dem ersten Urtheile beruhigt. Die Beklagten zu 1. 2. 3c haben Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Beide Vorderrichter haben ihre Entscheidungen in folgender Weise begründet: Für die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3c habe die Anfechtung der Post Nr. 3 gleichmäßig den Erfolg herbeigeführt, daß ihnen gegenüber bei Inanspruchnahme des mit jener Post belasteten Grundstückes die Post Nr. 3 ihrer Befriedigung nicht im Wege gestanden habe, daß sie ihre Befriedigung also an der durch die unwirksame Post Nr. 3 eingenommenen Stelle aus den Kaufgeldern

des Grundstückes haben suchen dürfen. Bei Beurteilung des Verhältnisses der anfechtenden Gläubiger zu einander komme der Zeitpunkt der Erhebung der Anfechtungsklage oder der Beurteilung der Ehefrau J. nicht in Betracht, da ein Vorzugsrecht der einzelnen Gläubiger dadurch nicht begründet sei. Die Eintragung der Vermerke der Anfechtung habe nur die Bedeutung, daß dadurch die als Folge der Anfechtung eingetretene Verfügungsbeschränkung der Eheleute J. Dritten kundgegeben sei. Auch durch die Pfändung und Überweisung der Hypothek und deren Eintragung im Grundbuche sei kein Anspruch auf bevorrechtete Befriedigung für die Parteien nach dem Alter dieser Akte begründet worden; denn nicht die Hypothek, welche ja bei deren Anfechtung für unwirksam, für nicht existent erklärt sei, bilde für die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3c als Gläubiger des Besitzers J. das zum Vermögen des letzteren zurückgewonnene Objekt ihrer Befriedigung, sondern das von der Hypothek Nr. 3 befreite Grundstück. Das Pfandrecht an der Hypothek sei bedeutungslos, wo lediglich das Grundstück in Betracht komme. Ein Pfandrecht am Grundstücke haben nur die Klägerinnen durch die Eintragung der Vormerkung Nr. 4 erlangt, und deshalb gebühre ihnen das Recht auf bevorrechtete Befriedigung vor den Beklagten zu 2. 3c. Das gleiche Recht müsse den Klägerinnen auch gegen die Beklagte zu 1. zugesprochen werden, da die Pfändung und Überweisung der Post Nr. 3 zu Gunsten der letzteren erst erfolgt und eingetragen sei, nachdem ihr die bereits seitens der Klägerinnen erfolgte Anfechtung der Post durch die Eintragung des Anfechtungsvermerkes bekannt gemacht sei.

Die Revision ist nicht begründet.

Durch die erfolgreiche Anfechtung der Post Nr. 3 kamen die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3. in die Lage, aus dem Pfandgrundstücke als dem Eigentume ihres Schuldners in demjenigen Zustande Befriedigung zu suchen, in welchem es sich ohne die angefochtene Handlung des Schuldners, also ohne die Bestellung der Hypothek Nr. 3, befunden haben würde. Sie konnten infolgedessen ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern des Pfandgrundstückes beanspruchen, soweit dieselben bei der Verteilung auf die durch die Post Nr. 3 eingenommene Stelle fielen. Nicht die Hypothek bildete also den Gegenstand der Befriedigung der Anfechtenden, sondern der Teil der Kaufgelder, welcher nach Tilgung der der Hypothek Nr. 3 vorstehenden

Posten übrig blieb und dem Subhastaten zufallen würde, wenn nicht andere Berechtigte dazu in den Gläubigern desselben vorhanden wären.

Das Verhältnis der Klägerinnen und der Beklagten zu 2. und 3. in ihrer Eigenschaft als Anfechtungsberechtigter ist vom Berufungsgerichte zutreffend bestimmt. Bei Anfechtung einer Rechtshandlung des Schuldners durch mehrere Gläubiger gewährt weder die frühere Erhebung der Klage noch die frühere Verurteilung des Empfängers dem einzelnen Gläubiger ein Vorrecht. Dies ist in den Motiven zu §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 (S. 663) ausgesprochen und vom Reichsgerichte angenommen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 98,

ergibt sich auch aus der Wirkung der Anfechtung (§. 7) sowie daraus, daß ein Vorzugsrecht als Folge der früheren Anfechtung durch das Gesetz nicht begründet ist. Sieht aber die Anfechtung selbst kein Vorrecht, so kann auch deren Kundmachung durch Eintragung im Grundbuche kein prioritätsähnliches Recht gegenüber später eingetragenen Anfechtungsvermerken begründen. Die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3. würden mithin gleichmäßig befugt sein, den auf die Post Nr. 3 zur Hebung gelangten Kaufgeldebetrag zur Tilgung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen, wenn lediglich die Anfechtung und deren Vormerkung im Grundbuche in Betracht kämen. Es sind jedoch noch zwei andere Umstände in Erwägung zu ziehen.

Die Beklagten zu 2. und 3. gründeten ihren Anspruch auf vorrechtliche Befriedigung vor den Klägerinnen darauf, daß sie die Post Nr. 3 früher im Wege der Zwangsvollstreckung in Höhe ihrer Forderungen haben pfänden lassen als die Klägerinnen. Sieht man von dem Grunde ab, welcher das Berufungsgericht geleitet hat, so würde für die Forderungen der Beklagten zu 2. und 3. allerdings nach §. 709 C.P.D. durch die frühere Pfändung ein Pfandrecht begründet sein, welches dem voringe, das durch die spätere Pfändung für die Forderungen der Klägerinnen begründet ist, wenn nicht in dem zur Sicherung der klägerischen Anfechtung eingetragenen Vermerke ein Hindernis entgegenstände. Durch den auf Antrag der Klägerinnen im Wege der einstweiligen Verfügung zur Post Nr. 3 eingetragenen Vermerk, daß sie die Post wegen ihrer unter Nr. 4 vorgemerkten Forderungen anfechten, wurde dies Dritten gegenüber nicht bloß kundgegeben, sondern es wurde durch die Bemerkung, daß die Anfechtung

auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Gerichtes vorgemerkt werde, zugleich angezeigt, daß eine Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Verwirklichung des Rechtes der Klägerinnen durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes verhindert werde. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Voraussetzung und dem Zwecke der einstweiligen Verfügung (§. 814 C.P.O.). Durch den Vermerk der Anfechtung wurde zu Gunsten der Klägerinnen der Zustand des Grundbuchs, wie er bei Eintragung des Vermerkes vorhanden war, festgehalten, soweit es die Befriedigung der Klägerinnen wegen ihrer unter Nr. 4 vorgemerkten Forderungen erforderte; insoweit wurden alle den Klägerinnen nachteiligen Veränderungen von der Post Nr. 3 abgewehrt. Durch den Anfechtungsvermerk sollte, und zwar kenntlich für jedermann, den Klägerinnen die Zwangsvollstreckung in das Grundstück mit der Wirkung ermöglicht werden, welche sie haben würde, falls der Anfechtungsanspruch bereits bei Eintragung des Anfechtungsvermerkes erfolgreich durchgeführt worden wäre. Infolgedessen hat jeder nach Eintragung des Anfechtungsvermerkes vollzogene Rechtserwerb Dritter an der Post Nr. 3 gegen das Exekutionsrecht der Klägerinnen zurückzutreten. Die späteren Veräußerungen und Belastungen der Post zu Gunsten Dritter bleiben zwar bestehen; aber sie können erst nach den Forderungen der Klägerinnen zur Wirkung gelangen. Hierdurch wurden freilich fernere Anfechtungen der Post Nr. 3 durch andere Gläubiger des Ehemannes S. nicht ausgeschlossen, und den Eintragungen weiterer Anfechtungsvermerke im Wege der einstweiligen Verfügung kommt auch die gleiche Wirkung zu, welche dem Anfechtungsvermerke zur Sicherung der Klägerinnen zugesprochen ist; aber Rechte, welche über die Anfechtung hinausgehen, die im Wege der Zwangsvollstreckung durch Pfändungen und Überweisungen erlangt werden, konnten auch von anfechtenden Gläubigern zum Nachtheile der Klägerinnen nicht mehr erworben werden. In dieser Beziehung gehören auch die Anfechtungsgläubiger zu den Dritten, welche von der Wirkung des Anfechtungsvermerkes betroffen werden. Die Beklagten zu 2. und 3. sind daher nicht befugt, die von ihnen vor den Klägerinnen erlangten Pfändungen und Überweisungen zur Begründung des Anspruches auf vorrechtliche Befriedigung zu vertwerfen. Der angegebenen Wirkung des die Klägerinnen sichernden Anfechtungsvermerkes unterliegt auch die Beklagte zu 1. bezüglich ihres durch Pfändung und Überweisung erlangten

Rechtes auf die Post Nr. 3, da dieses Recht erst nach Eintragung der Anfechtungsvermerke erworben ist. Die Beklagte zu 1. mußte bei der Vollziehung der Pfändung wissen, daß ihre Mitschuldnerin, die Ehefrau S., durch die Anfechtung der Hypothek seitens der Klägerinnen und der Beklagten zu 2. und 3. in Verbindung mit der zur Sicherung der Anfechtenden erlassenen einstweiligen Verfügung in dem angegebenen Umfange in der Verfügung über die Hypothek Nr. 3 beschränkt und daß infolge der Eintragung des Anfechtungsvermerkes auch sie, die Beklagte zu 1., an diese Beschränkung gebunden war (A. V. R. I. 4 §. 19; Eig.-Erw.-Ges. §. 49). Sowie die Ehefrau S. nach Erlaß der einstweiligen Verfügung mit rechtlicher Wirkung Rechte an ihrer Hypothek zum Nachtheile der Anfechtungsberechtigten einräumen durfte, so wenig konnte die Beklagte zu 1., nachdem durch die Eintragung des Anfechtungsvermerkes der einstweiligen Verfügung Wirkung gegen Dritte verliehen war, im Widerspruche mit der durch die einstweilige Verfügung angeordneten Beschränkung der Ehefrau S. Rechte an der Hypothek Nr. 3 erwerben. Die Beklagte zu 1. beruft sich daher vergebens auf ein durch die Pfändung vom 4. Juni 1889 erlangtes Vorrecht; sie kann erst nach Befriedigung der vorgemerkten Anfechtungsberechtigten Rechte aus der Pfändung auf die Hypothek geltend machen.

Stehen nach den bisherigen Erörterungen die Klägerinnen und die Beklagten zu 2. und 3. rücksichtlich der Verwendung des auf die Post Nr. 3 zur Hebung gelangten Kaufgeldbetheiles zu ihrer Befriedigung gleichberechtigt nebeneinander, so fragt sich weiter, ob den Klägerinnen aus dem Grunde ein Recht auf vorzügliche Befriedigung gebührt, daß zur Sicherung ihrer Forderungen die Vormerkung Nr. 4 eingetragen ist, bevor alle sonstigen in Betracht kommenden Eintragungen erfolgt waren. Dies ist mit den Vorderrichtern zu bejahen. Die Vormerkung ist gemäß §. 10 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 in Vollziehung des gegen den Schuldner S. am 13. März 1889 erlassenen Arrestbefehles zur Sicherung der Klägerinnen wegen ihrer Forderungen eingetragen. Durch die Vormerkung wurde für die endgültige Eintragung der vorgemerkten Forderungen die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert (Eig.-Erw.-Ges. §. 22). Als der Schuldner S. zur Bezahlung der für die Klägerinnen vorgemerkten Forderungen in Höhe von 7109,17 *M* verurteilt

wurde, wandelte sich für diesen Betrag das bis dahin bedingte Hypothekenrecht in ein unbedingtes um, ohne daß es hierzu der Umschreibung im Grundbuche bedurfte. Infolgedessen haben die Klägerinnen das Recht auf Befriedigung wegen ihrer vorgemerkten und festgestellten Forderungen aus dem Pfandgrundstücke an der Stelle der Vormerkung Nr. 4 erlangt. Da nun die Hypothek Nr. 3 durch die erfolgreiche Anfechtung beseitigt war, soweit es die Befriedigung der Klägerinnen erfordert, so sind die Klägerinnen mit ihrem unter Nr. 4 gewonnenen Hypothekenrechte vorgerückt und können an der Stelle Nr. 3 Befriedigung aus den Kaufgeldern verlangen. Diese Befriedigung beanspruchen die Klägerinnen in ihrer Eigenschaft als Hypothekengläubiger. Sie schließen deshalb die Beklagten zu 2. und 3., deren bloß persönliche Forderungen ihre Natur durch die Anfechtung nicht geändert haben, von der Befriedigung aus den Kaufgeldern aus, da deren auf die Post Nr. 3 fallender Betrag nicht einmal zur Bezahlung der Forderungen der Klägerinnen ausreicht.“